

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

15. Stück, 13.08.1901

# Gesetzblatt

für das

## Herzogthum Oldenburg.

XXXIV. Band. (Ausgegeben den 13. August 1901.) 15. Stück.

### Inhalt:

- № 30. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 18. Juli 1901, betreffend Abänderung der Vorschriften über die Rückvergütung der Brausteuer bei der Ausfuhr von Bier.
- № 31. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 5. August 1901, betreffend die Gewährung der Abgabenfreiheit für Salz, welches nicht unter stehender Controle zum Einsalzen, Einsöpfeln u. s. w. von Gegenständen verwendet werden ist, die ausgeführt werden.
- № 32. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 5. August 1901, betreffend die Ergänzung der Vorschriften über die zollamtliche Behandlung des Waaren-Ein- und Ausgangs in den Häfen des Herzogthums Oldenburg.

### № 30.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Abänderung der Vorschriften über die Rückvergütung der Brausteuer bei der Ausfuhr von Bier.

Oldenburg, den 18. Juli 1901.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 23. Mai d. Jz. den nachstehenden Beschluß gefaßt:

In Ergänzung der Vorschriften, betreffend die Rückvergütung der Brausteuer bei der Ausfuhr von Bier, (Gesetzblatt Band 28 Seite 376 flg. und Band 29 Seite 745 flg.) wird Folgendes bestimmt:

Die Vergütung wird auch für solches Bier gewährt, zu dessen Bereitung eine Mindestmenge von 15 kg Getreideschrot, Reis oder grüne Stärke und im Falle der Mitverwendung höher als mit 4 Mark für den Doppelzentner besteuertes Malzsurrogate mindestens eine dem Steuerwerthe von 60 Pfennig entsprechende Menge von Braustoffen auf jedes Hektoliter erzeugten Bieres verbraucht worden ist.

Für Bier von dieser Zubereitung beträgt die Vergütung 60 Pfennig für das Hektoliter.

Brauereien, welche sowohl dieses leichte Bier als auch gehaltreichere Biere der im §. 1 der gedachten Vorschriften oder der in dem Beschlusse vom 2. Juni 1892 (Gesetzblatt Band 29 Seite 745 flg.) bezeichneten Art ausführen, wird die Vergütung nur nach dem niedrigsten Satze von 60 Pfennig gewährt.

Oldenburg, den 18. Juli 1901.

Staatsministerium,

Departement der Finanzen.

Ruhstrat.

Stein.

## №. 31.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Gewährung der Abgabefreiheit für Salz, welches nicht unter stehender Controle zum Einsalzen, Einpökeln u. s. w. von Gegenständen verwendet worden ist, die ausgeführt werden.

Oldenburg, den 5. August 1901.

In Ausführung der vom Bundesrath durch Beschluß vom 5. Juli 1888 (Gesetzblatt Band 28 Stück 39) erlassenen Bestimmungen, betreffend die Gewährung der Abgabefreiheit für Salz, welches nicht unter stehender steuerlicher Controle zum Einsalzen, Einpökeln u. s. w. von Gegenständen verwendet worden ist, die ausgeführt werden, ordnet das Staatsministerium das Folgende an:

## §. 1.

Eine Erstattung der Salzabgabe für das nicht unter stehender steuerlicher Controle verwendete Salz wird bis auf weiteres gewährt bei der Ausfuhr von

- a) gepökelttem Fleisch und Speck, gefalzenem und geräuchertem Schinken und Speck auf 100 kg Nettogewicht für 7 kg Salz,
- b) gefalzener und geräucherter Wurst auf 100 kg Nettogewicht für 3 kg Salz,
- c) gefalzener Butter auf 100 kg Bruttogewicht für 5 kg Salz,
- d) von gefalzenem Fleisch oder Speck auf Kriegsschiffen der Kaiserlichen Marine
  1. für jede ganze Tonne Fleisch oder Speck zum Bruttogewicht von mindestens 132 kg mit 3 M. 90 S.

2. für jede halbe Tonne Fleisch oder Speck zum Bruttogewicht von mindestens 73 kg mit 1 *M.* 95 *S.*
3. für Fässer von weniger als 73 kg Bruttogewicht nach dem Satze von 1 *M.* 98 *S.* für netto 100 kg Fleisch oder Speck.

## §. 2.

Bei der Ausfuhr von Butter in Dosen, Töpfen und dergleichen inneren Umschließungen, welche in Kisten verpackt sind, ist als Bruttogewicht das Gewicht der Butter und der Dosen, Töpfe u. s. w., nicht aber dasjenige der Kisten, bei der Berechnung der Vergütung zu Grunde zu legen. Das vergütungsfähige Bruttogewicht kann, sofern nicht unmittelbare Verwiegung eintritt, in diesen Fällen durch Abrechnung der Tara für Kisten nach den Sätzen des Zolltarifs von dem Bruttogewicht der Kisten ermittelt werden.

## §. 3.

Die in dem §. 2 der im Eingange erwähnten Bestimmungen des Bundesraths getroffenen Anordnungen beziehen sich nur auf solche Personen, welche die vorgenannten Gegenstände in größeren Anstalten zur Ausfuhr bereiten. Sie finden mithin keine Anwendung, wenn die Gegenstände von Personen, welche sie in ihren Haushaltungen bereitet haben, an Aufkäufer abgelassen werden und demnächst durch diese zur Ausfuhr gelangen.

## §. 4.

Die im §. 1 unter a bis c angegebenen Salzmengen sind zugleich diejenigen, welche bei Bereitung der daselbst genannten Gegenstände mindestens verwendet sein müssen, um letztere mit dem Anspruche auf Abgabenvergütung aus-

führen zu können. Die Erstattung der Salzabgabe für die im §. 1 unter d angegebenen Gegenstände ist dadurch bedingt, daß zum Pökeln und Einstreuen zusammen wenigstens  $36\frac{2}{3}$  kg Salz auf 100 kg Fleisch oder Speck verwendet sind. Die im §. 3 der im Eingange erwähnten Bestimmungen des Bundesraths vorgeschriebene Versicherung ist daher dahin abzugeben, daß zum Einsalzen u. s. w. der betreffenden Gegenstände auf je 100 kg derselben nicht weniger Salz als die bezeichneten Mengen betragen, verwendet worden ist.

Die Bekanntmachung vom 10. September 1870 (Gesetzblatt Band 21 Stück 66) wird aufgehoben.

Oldenburg, den 5. August 1901.

Staatsministerium,

Departement der Finanzen.

Ruhstrat.

Stein.

**N<sup>o</sup>. 32.**

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Ergänzung der Vorschriften über die zollamtliche Behandlung des Waaren-Ein- und Ausgangs in den Häfen des Herzogthums Oldenburg.

Oldenburg, den 5. August 1901.

Die Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 10. December 1888, (Gesetzblatt Band 28 Stück 42) betreffend die zollamtliche Behandlung des Waaren-Ein- und Ausgangs in den Häfen des Herzogthums Oldenburg, erhält folgenden Zusatz:

7. Das Nebenzollamt I Nordenham wird zum Ansageposten für das Hauptzollamt Brake und das Nebenzollamt I Elsfleth, das Hauptzollamt Brake zum Ansageposten für das Nebenzollamt I Elsfleth erklärt. Dem Hauptzollamte Brake sowie den Nebenzollämtern I Nordenham und Elsfleth wird die Befugniß beigelegt, Schiffe im Ansageverfahren auf das Hauptsteueramt Oldenburg abzulassen.

Oldenburg, den 5. August 1901.

Staatsministerium,

Departement der Finanzen.

Ruhstrat.

Stein.